

Sachverhalt

Teil I

K aus Karlsruhe plant Anfang 2018, ein Soundsystem für seinen privaten PKW zu kaufen. K erhält daraufhin von einem französischen Freund die Visitenkarte vom Unternehmen der V, die in Straßburg neben Gebrauchtwagen auch Autozubehör vertreibt. Die auf der Visitenkarte angegebene Website der V nimmt K zwar zur Kenntnis, er möchte aber lieber „vor Ort“ und direkt bei V kaufen, da er im „Internetbusiness“ unerfahren ist. Die Website von V ist unter der Domain „www.neuerwagen24.eu“ registriert und enthält neben den üblichen Kontaktdaten des Unternehmens auch eine Anfahrsbeschreibung über deutsche und französische Autobahnen. Die Angebote werden sowohl in französischer als auch in deutscher und englischer Sprache dargestellt. Darüber hinaus wirbt die Seite mit Kundenbewertungen auch deutscher Kunden, welche die gute Qualität und den Service des Unternehmens loben. K und V vereinbaren telefonisch einen Termin, zu dem K zu V nach Straßburg fährt und sich von ihr zu verschiedenen Systemen beraten lässt.

Dort entscheidet sich K schließlich für ein Soundsystem der Marke X, wobei die V auch den Einbau übernehmen soll. Der Gesamtpreis für System und Einbau liegt nur marginal über dem Preis des Systems als solchen. Jedoch funktioniert bereits nach wenigen Tagen die linke vordere Box des Systems nicht mehr. Daraufhin wendet sich K an V und verlangt Austausch des Systems. V weist jede Verantwortung für den Mangel weit von sich und will auch von einem Austausch nichts wissen.

Deshalb möchte K gegen V wegen des Mangels vor dem Amtsgericht Karlsruhe vorgehen. V behauptet, das bloße Online-Stellen der Website könne doch nicht dazu führen, dass sie in allen Mitgliedstaaten, aus denen ihre Kunden kämen, verklagt werden könne. Der Vertragsschluss mit K sei schließlich bei ihr vor Ort in Straßburg erfolgt. Die Website habe dabei doch überhaupt keine Rolle gespielt.

Aufgabe 1: Ist das Amtsgericht Karlsruhe in dieser Sache international zuständig?

Aufgabe 2: Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Karlsruhe unterstellt, welches Sachrecht wird das Gericht auf den Fall anwenden?

Hinweis: Im Rahmen der Aufgabe 2 bitte nur zur kollisionsrechtlichen Ebene Stellung nehmen. Das Bestehen sachrechtlicher Ansprüche (aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch) ist erst in Aufgabe 3 zu prüfen.

Abwandlung

Anders als im Grundfall kommt V dem Nacherfüllungsverlangen ohne weiteres nach und tauscht das fehlerhafte System gegen ein neues aus, wodurch ihr ein Gewinn in Höhe von 100 Euro aus einem anderen potentiellen Auftrag entgeht. Als aber schon nach wenigen Tagen erneut eine Box ausfällt, wird V skeptisch und sieht sich den Schaden am Soundsystem genauer an. Dabei stellt sich heraus, dass dieser durch einen Marder verursacht wurde, der eines der Kabel durchgenagt hatte. Eine nähere Analyse zeigt, dass dies auch schon beim ersten System der Fall war. Das war für einen Laien wie K aber nicht erkennbar, obwohl dieser im Rahmen des ihm Zumutbaren nach dem Fehler gesucht hatte.

Aufgabe 3: Nun verlangt V von K Zahlung für den Aufwand des *Einbaus* des Ersatzsystems bzw. den ihm dadurch entgangenen Gewinn (nicht: für das System als solches). Zu Recht?

Hinweis: Unterstellen Sie in jedem Fall die Anwendbarkeit deutschen Sachrechts.

Teil II

Anfang März 2018 kauft Rechtsanwalt R für seine Kanzlei bei E ein neues Auto. Sie vereinbaren einen Eigentumsvorbehalt zugunsten von E bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung am 31. Mai. Individualvertraglich vereinbart wird Folgendes: Kommt es während des Eigentumsvorbehalts zu Schäden, ist R verpflichtet, die Reparaturen auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Nach sechs Wochen stellt R fest, dass der Motor des Autos ersetzt werden muss. R gibt den Wagen in der Werkstatt des U zur Reparatur. Für U ist nicht erkennbar, dass der Wagen E gehört.

U ersetzt daraufhin am 29. Mai den Motor im Wert von 1.500 Euro; seine Arbeitskosten veranschlagt er mit 5.000 Euro. Nach dem Ärger mit der Reparatur will R mit dem Kfz „nichts mehr zu tun haben“ und reagiert auf Anrufe des U nicht.

Da R überdies am 31. Mai den fälligen Kaufpreis nicht an E zahlt, tritt E Anfang Juni vom Kaufvertrag zurück. Als E den R sodann um Herausgabe des Wagens bittet, verweist ihn R direkt an den U, wo der Wagen noch steht.

Aufgabe 4: Hat E gegen U einen Anspruch auf Herausgabe des Wagens?

Bitte beantworten Sie die Aufgaben 1 bis 4 in der angegebenen Reihenfolge und methodisch im juristischen **Gutachtenstil** (hierzu *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017, Rn. 1 ff.).

Für die Bearbeitung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Bearbeitungshinweise:

Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen ausgelegt.

Formalia:

Maximal **40.000 Zeichen** inklusive Leerzeichen, aber ohne Fußnoten, Deckblatt (mit Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Matrikelnummer), Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis.

Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12 im Text, 10 in den Fußnoten; Zeilenabstand 1,5 im Text, 1,0 in den Fußnoten; normaler Zeichenabstand. Korrekturrand rechts 6 cm.

Abkürzungen und Zitierweise müssen den wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Der Hausarbeit ist die Erklärung anzufügen, dass sie selbständig angefertigt wurde und dass die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere über die Kenntlichmachung wörtlicher Zitate, eingehalten sind.

Der Hausarbeit muss eine Kopie des Scheins über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger beigelegt werden.

Verstöße gegen diese Vorgaben können zu Punktabzug oder Nichtbewertung führen.

Abgabe:

a) In Papierform zu Beginn der ersten Besprechungsstunde (am **15.04.2019**) oder per Post bis zum **15.04.2019** (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Herrn Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Augustinerstraße 9, 69117 Heidelberg.

Die in ausgedruckter Form abgegebene Hausarbeit muss am Ende folgende unterschriebene Erklärung enthalten:

„Hiermit versichere ich, dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen elektronischen Version entspricht“.

b) *Zusätzlich* zur Plagiatskontrolle als Datei in einem der gängigen Dateiformate (Word, OpenOffice, pdf) bis zum **16.04.2019**, 23:59 Uhr, hochzuladen unter: https://www1.ephorus.com/students/handin_de, Code: **ZRSS19Weller**. Dieses Dokument darf ausschließlich das Gutachten enthalten (also nicht Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärungen etc.) und ist nach folgendem Muster zu benennen: „Hausarbeit**ZRSS19Weller**VornameNachname“. Änderungen der hochgeladenen Arbeit sind nicht mehr möglich. Unter mehreren hochgeladenen Arbeiten wird nur die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt.

Zum Hochladen Ihrer Hausarbeit gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Rufen Sie bitte die oben genannte Seite auf.
2. Geben Sie als Code bitte den Codenamen **ZRSS19Weller** ein.
3. Geben Sie bitte mindestens Ihre Matrikelnummer sowie Ihren Vor- und Nachnamen an. Wenn Sie auch Ihre E-Mail-Adresse angeben, werden Sie automatisch über das erfolgreiche Hochladen benachrichtigt.
4. Laden Sie sodann Ihre Hausarbeit (nur das Gutachten, nicht Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc., s.o.) hoch. Zu beachten ist:
 - a. Es können Dateien in allen gängigen Dateiformaten hochgeladen werden (Word, Open Office, pdf).

- b. Ihre Datei muss folgenden Dateinamen tragen, um sie klar zuordnen zu können:
Hausarbeit**ZRSS19Weller**VornameNachname, also z.B.
Hausarbeit**ZRSS19Weller**PeterMueller.

5. Stimmen Sie dann den Nutzungsbedingungen von Ephorus zu und versenden Sie das Dokument.
6. Bei erfolgreichem Versand wird in einem neuen Fenster eine Versandbestätigung angezeigt. Drucken Sie diese Bestätigung bitte aus und bewahren Sie diese zu Ihrer eigenen Sicherheit auf.

Arbeiten, die nicht fristgerecht und korrekt abgegeben *und* hochgeladen wurden, werden nicht bewertet.

Elektronische Anmeldung zur Übung:

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldefunktion“) des Online-Vorlesungsverzeichnisses „LSF“. Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Nutzung der Belegfunktion ist die Voraussetzung der Notenverbuchung.

Hinweis: Das Prüfungsamt bittet Sie, die Belegfunktion für alle besuchten Veranstaltungen – also auch unabhängig von Prüfungsleistungen – zu nutzen. Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein sog. „Transcript of records“, das oftmals für Bewerbungen an ausländischen Hochschulen, etwa für ein LL.M.-Programm, angefertigt werden muss.

Rückfragen zu etwaigen Unklarheiten richten Sie bitte an:

Akad. Rat Dr. Leonhard Hübner: *leonhard.huebner@ipr.uni-heidelberg.de*